

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNG NACH § 9 B.Bau.G.

0.1 BAUWEISE:

offen, soweit nicht mit Festsetzung Ziff. 3.2 anders festgelegt

- 0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
- 0.2.1 bei geplanten Einzelgrundstücken = 650 m^2
- 0.2.2 bei geplanten Doppelhausgrundstücken = 480 m²
- 0.3 FIRSTRICHTUNG:

Die einzuhaltende First- und Traufrichtung der Satteldächer verläuft parallel zu den Seitenlinien der Zeichen unter Ziff. 0.6

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 B.B.O

0.4 EINFRIEDUNG:

0.4.1 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.1

Art:

Holzbretterzaun straßenseitin, senkrecht oder

Mauerwerk geputzt mit Ziegelabdeckung.

Maschendraht für Zwischeneinfriedung zulässig.

Höhe:

0,80 m über Straßen- bzw. Gehsteigeberkante

Ausführung:

Oberflächenbehandlung dunkelbraunes Holzimprägnier-

mittel ohne deckenden Farbzusatz.

Sockelhöhe höchstens 15 cm über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante. Pfeiler für Zaunpfosten, Türen und Tore aus Beton oder Mauerwerk, genutzt, mit Ziegel-

abdeckung.

Vorgärten und Grünflächen:

Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten. Auf den nicht überbauten Flächen sind je 300 m² Grundstücksfläche mindestens 2 Laubbäume (bodenständige Gehölze) zu pflanzen.

0.5 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE:

- 0.5.1 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Traufhöhe: erschließungsseitig nicht über 2,50 m.

 OKF max. 25 cm über OK Straße bzw. Gehsteig zulässig. Kellergaragen sind unzulässig.
- 0.5.2 Bei zusammengebauten Garagen sind diese in der Höhe mit der Nachbargarage abzustimmen. Dachform und Dachneigung müssen einheitlich ausgebildet werden.

0.6 GEBAUDE: zu Ziffer 2 der jeweiligen Planfestsetzungen:

0.6.1 Gebäude mit zulässigem Dachausbau:

Dachform: Dachdeckung: Dachgaupen: Satteldach, 28 - 34 Dachneinung Pfannendeckung oder Biber, ziegelrot

Satteldach, 24 - 28° Dachneigung

zulässig

Kniestock: max. 0,75 m über EG-Decke zulässig

Sockelhöhe: max. 0,30 m

Ortgang: Traufe: mind. 0,50 m Oberstand mind. 0,60 m Oberstand

0.6.2 Gebäude mit Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß:

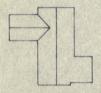
Dachform: Dachdeckung: Dachgaupen:

Kniestock:

Pfannendeckung, ziegelrot unzulässig unzulässig

Sockelhöhe: Ortgang: Traufe: max. 0,30 m mind. 0,50 m Oberstand mind. 0,80 m Oberstand

0.6.3 Gebäude mit einem Vollgeschoß und Gebäude mit einem Vollgeschoß und ausgebautem Untergeschoß, erschließungsseitig:



Dachform: Dachdeckung: Dachgaupen: Kniestock:

Pfannendeckung, ziegelrot unzulässig max. 0,40 m

Sockelhöhe: Ortgang: Traufe: Garagen: max. 0,30 m mind. 0,50 m überstand mind. 0,80 m überstand

in das Hauptgebäude eingebunden

Satteldach, 24 - 28° Dachneigung

0.6.4 Gebäude mit einem Erdgeschoß und einem Vollgeschoß (Doppelhäuser):



Dachform:

Satteldach, einhüftig, 18 - 24° Dachneigung

Dachdeckung: Dachgaupen: Kniestock:

Pfannendeckung, ziegelrot unzulässig max. 0,40 m

Sockelhöhe: Ortgang: Traufe: Garagen: max. 0,30 m mind. 0,30 m Überstand mind. 0,80 m Überstand im Gebäude angeordnet

0.7 ABSTANDSFLÄCHEN:

Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO vorgeschrieben, ergeben, werden diese festgesetzt. Die im Bebauungsplan eingetragenen oder vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG: 1. WOHNBAUFLACHEN: 1.1 (WR) Reine Wohngebiete § 3 Bau-NVO 1.1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: 2. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: 2.1 zwingend Erdaeschoß und 1 Obergeschoß, 2.1.1 Traufhöhe max. 6,50 m E+1 OKF EG bei bergseitiger Erschließung max. 0,25 m über OK Straße zulässig, bei talseitiger Erschlie-Bung und entsprechender Geländeneigung bis max. 0,80 m über OK Straße zulässig. GRZ 0,4 GFZ 0.7 Erdgeschoß und Dachausbau zulässig, Traufhöhe max. 2.1.2 3.80 m. OKF EG bei bergseitiger Erschließung max. E+D 0,25 m über OK Straße zulässig, bei talseitiger Erschließung und entsprechender Geländeneigung bis max. 0,80 m über OK Straße zulässin. GRZ 0.4 GFZ 0,8 Erdgeschoß mit ausgebautem Untergeschoß tal- bzw. 2.1.3 straßenseitig zwingend. Traufhöhe bergseitig max. E+U 3,50 m zulässig, talseitig 6,50 m OKF im UG 0,30 m über OK Straße zulässig. GFZ 0.8 GRZ 0,4 BAUWEISE, BAUGRENZE 3. 3.4 Baugrenze BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF 4. entfällt. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE entfallt VERKEHRSFLÄCHEN 6. Straßenverkehrsflächen (öffentliche Straßen) 6.1 Straßenverkehrsflächen (öffentliche Straßen) 6.2 mit markierter Standspur und Gehsteig Straßenverkehrsflächen (öffentliche Straßen) 6.3 mit Gehsteig Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen öffentliche Parkflächen 6.4

7.2

7.

Umformstation

BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER

